

Entwurf

Gemeinde Volkertshausen
Landkreis Konstanz

621.426-095
Stand: 2. Oktober 2017

Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Ebne"

Aufgrund § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am _____ die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Ebne“ im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen:

A) Rechtsgrundlagen

- (1) Baugesetzbuch (BauGB)
- (2) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Baunutzungsverordnung – BauNVO)

in den jeweils gültigen Fassungen

B) Planungsrechtliche Festsetzungen

Der zeichnerische Teil (Plan) erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

C) Begründung

Nachdem der Gemeinderat beschlossen hat, die „alte“ Wiesengrundhalle zu verkaufen, soll die gewerbliche Nutzung dieser Fläche ermöglicht werden. Die bisherige „Gemeinbedarfsfläche für Mehrzweckhalle“ wird in ein Mischgebiet gem. § 6 Baunutzungsverordnung umgewandelt. Hierfür muss der zeichnerische Teil (Plan) des Bebauungsplanes „Ebne“ geändert werden.

Die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "Ebne" soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ausfertigung:

Volkertshausen, den

Alfred Mutter
Bürgermeister